

2 StR
2 StR
2 StR

Karlsruhe, den 4. April 2012

Dienstliche Erklärung:

Im Zusammenhang mit dem auch gegen meine Person gerichteten Ablehnungsgesuch gebe ich die nachfolgende dienstliche Erklärung ab. Zur Abgabe einer solchen Erklärung bin ich nach § 26 Abs. 3 StPO verpflichtet; Grenzen ergeben sich aus dem Beratungsgeheimnis, die allerdings nur die eigentliche Beratung der richterlichen Entscheidungsfindung umfassen, nicht aber auch (äußerliche) Vorgänge, die vor oder nach einer Beratung stattgefunden haben. Schon mit Blick auf die unbedingte Wahrung eines fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens gibt es für mich insoweit auch keine Berechtigung, meine Anhörung vor dem Präsidium am 18. Januar 2012 von meiner dienstlichen Erklärung auszunehmen.

1. Am 17. Januar 2012 beriet der Senat die schriftliche Fassung des Beschlusses vom 11. Januar 2012 – 2 StR 346/11, in dem der Senat die Gründe für die aus seiner Sicht unzulässige Besetzung aufgrund der vom Präsidium vorgenommenen verfassungswidrigen Geschäftsverteilung darlegen wollte. Kurze Zeit nach der Fassungsberatung wurde der Vorsitzende des Senats, Dr. Ernemann, zum Präsidenten des BGH gebeten. Anschließend teilte er dem Senat mit, der Präsident habe um Zurückstellung der Bekanntmachung des Beschlusses an die Verfahrensbeteiligten und um vorherige Mitteilung des Textes an das Präsidium gebeten, das am nächsten Tag darüber beraten wolle. Zugleich wurde mündlich angekündigt, das Präsidium wolle die Mitglieder des Senats in dieser Angelegenheit am nächsten Tag anhören. Der Senat überließ dem Präsidium – trotz großer Bedenken wegen dieses ungewöhnlichen Vorgehens der Bitte folgend – den beratenen Beschlusstext.

Am späten Nachmittag des 17. Januar 2012 wurden die Mitglieder des 2. Strafsenats - mit Ausnahme des Vorsitzenden, der zugleich Mitglied des Präsidiums ist - vom Präsidenten per E-Mail und Hauspost gebeten, sich für den nächsten Tag für eine anstehende Präsidiumssitzung bereit zu halten. Ihr Abruf war vor allem vorgesehen, „um den Kollegen, die an der Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens in der Strafsache 2 StR 346/11 mitgewirkt haben, nochmals Gelegenheit zu geben, ihre Sicht der Dinge darzulegen“.

Ich habe nach dieser Einladung erwogen, ihr von vornherein keine Folge zu leisten, weil ihr mit Blick auf die vorliegende Einladung ersichtlich kein legitimes Anhörungsziel zugrunde lag. Nachdem die anderen Mitglieder des Senats diese Bedenken nicht teilten, stellte ich diese auch für meine Person zurück. Ich teilte aber dem Vorsitzenden des Senats zuvor mit, dass ich eine Befragung mit einem solchen Gegenstand als problematisch ansehen würde. Zugleich bat ich ihn, dies dem Präsidenten bzw. dem Präsidium vorab mitzuteilen, um Komplikationen bei der Anhörung zu vermeiden. Er sagte dies zu.

2. Das Präsidium beschloss am späten Nachmittag des 18. Januar 2012 einstimmig, dass es auch unter Berücksichtigung der Gründe des Senatsbeschlusses in der Sache 2 StR 346/11 an seinem Geschäftsverteilungsplan festhalte. Danach wurde ich ca. 45 Minuten vom Präsidium angehört. Es folgte die Anhörung der Kollegen Dr. Eschelbach und Dr. Ott, sämtlich Mitglieder der Spruchgruppe 2, die den Beschluss vom 11. Januar 2012 in der Sach 2 StR 346/11 gefasst hatte. Zu einer Befragung weiterer Mitglieder des 2. Strafsenats kam es nicht. Eine

